

Anlage 3

Bestandsabgleich GrStMB	<u>Arbeitshilfe zur Fehlerrückmeldung</u>	Stand 04.04.2002
------------------------------------	--	-----------------------------

Der Bestandsabgleich hat das Hauptziel, Differenzen bei den Datenbeständen der Finanzverwaltung einerseits und den Kommunalverwaltungen andererseits aufzudecken und auszuräumen.

Es sind unterschiedliche Fallgestaltungen denkbar, bei denen eine Differenz auftreten kann:

1. Der Fall wird zwar von der Finanzverwaltung, nicht aber von der Kommunalverwaltung geführt:

Bei dieser Fallart ist zunächst vom kommunalen Steueramt zu klären, ob der Fall unter einem anderen Ordnungsbegriff vorhanden oder noch unbearbeitet ist. Erst danach soll das zuständige Finanzamt eingeschaltet werden. Als Prüfungsunterlage wird von der Kommunalverwaltung der Inhalt der Datensätze (Schlüsseltexte) 10 35 01 und 10 35 05 in geeignet druckaufbereiteter Form zur Verfügung gestellt.

2. Der Fall wird zwar von der Kommunalverwaltung, nicht aber von der Finanzverwaltung geführt:

Der wesentliche Teil dieser Fälle dürfte durch die Aufklärung der Fälle nach Nr. 1 bereinigt sein. Ein weiterer Teil müsste vom kommunalen Steueramt geklärt werden können (denkbar sind z.B. reine Gebührenkonten, noch nicht bewertete wirtschaftliche Einheiten, unter anderer EW-Nr. erfasste Fälle, nicht ausgewertete Aufhebungsmitteilungen aus personellen Verfahren u.ä.). Zur Bereinigung des verbleibenden Restes sind den Finanzämtern von der Kommunalverwaltung folgende Angaben zur Verfügung zu stellen:

- Belegenheit
- evtl. (alte) EW-Nr.
- Messbetrag
- Name und Anschrift des Steuerschuldners.

3. Differenzen im Dateninhalt

Der Abgleich ist je nach örtlichen Erfordernissen durchzuführen für

- Messbetrag
- Stichtag
- Lfd. Nummer der Datenlieferung.

Erfahrungsgemäß lässt sich mit diesen Angaben eine sehr hohe Vergleichsgenauigkeit erreichen. Abweichungen bezüglich der Lfd. Nummern der letzten Datenlieferung können nur innerhalb der Kommunalverwaltung geklärt werden. Den Finanzämtern ist diese Nummer unbekannt.

Differenzen bei Stichtag und Messbetrag müssen – sofern nicht bereits vom Steueramt aufklärbar – zwischen den betroffenen Stellen abgestimmt werden. Dazu sind die Differenzen mit den notwendigen Daten in geeigneter Form auszuweisen.